jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/25 1Ob27/93, 5Ob132/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1994

Norm

AußStrG §9 A2c

Rechtssatz

Wird im Außerstreitverfahren ein Antrag wegen Unzulässigkeit des außerstreitigen Rechtsweges a limine zurückgewiesen und ändert das Rekursgericht diese Entscheidung dahingehend ab, daß es den angefochtenen Beschluß ersatzlos behebt und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens über den Antrag auf Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufträgt, so kann dem dagegen Revisionsrekurs erhebenden Antragsgegner die Rechtsmittelbefugnis nicht deshalb abgesprochen werden, weil er am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt war; das Judikat 61 neu (= SZ 27/290)) ist im Verfahren außer Streitsachen nicht anzuwenden (vgl SZ 59/90 = EvBl 1987/20; MietSlg 36517/19; SZ 44/161 = JBl 1972,104 = RZ 1972,153).

Von dieser Auffassung abzugehen, bieten die Änderungen des AußStrG durch die WGN 1989,BGBl 1989/343, keinen Anlaß.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 27/93
  Entscheidungstext OGH 25.01.1994 1 Ob 27/93
  Veröff: SZ 67/6
- 5 Ob 132/01z
  Entscheidungstext OGH 12.06.2001 5 Ob 132/01z
  Vgl auch; Beisatz: Erging der Beschluss über die Verfahrensart in einem Außerstreitverfahren a limine, entfaltet die Feststellung, über das Rechtschutzbegehren sei im streitigen statt im außerstreitigen Verfahren abzusprechen, bindende Wirkung und muss dementsprechend auch für den Gegner (Beklagten) anfechtbar sein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0099604

Dokumentnummer

JJR_19940125_OGH0002_0010OB00027_9300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at